



**Leserbriefe** sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns die Kürzung der Texte vor. Es können nur Zuschriften veröffentlicht werden, die sich auf benannte Artikel im „Bayerischen Ärzteblatt“ beziehen. Bitte geben Sie Ihren vollen Namen, die vollständige Adresse und für Rückfragen auch immer Ihre Telefonnummer an.

Bayerisches Ärzteblatt,  
Redaktion Leserbriefe, Mühlbauerstraße 16,  
81677 München, Fax 089 4147-202,  
E-Mail: aertzblatt@blaek.de

## „Kurantrag“

**Zum Artikel von Dr. Markus Beck, Dr. Hubert Prentner und Dr. Christian Potrawa in Heft 5/2012, Seite 233.**

Das Thema „Kurantrag“ ist ein gutes Beispiel für ausufernde Bürokratie, Intransparenz von Entscheidungsprozessen und sinnlose Verbrennung ärztlicher Arbeitszeit.

Mehr als einmal habe ich nach Anfrage bei der Krankenkasse einen ärztlichen Bericht für eine Kinderrehabilitations-Maßnahme verfasst, um dann vom Rentenversicherungsträger der Eltern den Bescheid zu bekommen, dass in Wirklichkeit die Krankenkasse als Kostenträger zuständig sei, also ein neues Berichtsformular auszufüllen ist.

Die gefühlte Ablehnungsquote der „Verordnung medizinischer Rehabilitation“, Muster 61, liegt bei 90 Prozent, sodass ich Patienten kaum noch ermutige, zum Beispiel einen Antrag auf geriatrische Rehabilitation, zu stellen. Ich spreche hier nicht von AHB-Maßnahmen nach Totalendoprothesen, Bypassoperationen, onkologischen Erkrankungen; diese werden in der Regel vom Akutkrankenhaus beantragt und vom Kostenträger bewilligt.

Was den Antrag nach Muster 61 betrifft, so findet sich unter den Bedingungen von „wirtschaftlich, ausreichend, das Maß des Notwendigen nicht übersteigend, zweckmäßig“ für den MDK immer ein Grund, den Reha-Antrag wegen nicht ausgeschöpfter ambulanter Maßnahmen abzulehnen. Dem Patienten wird zunächst durch Aushändigen zahlreicher Fragebögen vorgegaukelt, er hätte einen Anspruch auf ei-

ne „Kur“. Die Ablehnung stößt in der Regel auf Unverständnis und Enttäuschung, und dann ist wieder der Hausarzt gefragt, Trost zu spenden und noch einmal eine ausführliche medizinische Begründung über die Schwere des Leidens und die Notwendigkeit einer Rehabilitation zu schreiben. Und tatsächlich, wenn der Patient und seine nächsten Angehörigen dann der Krankenkasse gegenüber emotional engagiert genug auftreten und die Schriftsprache gut beherrschen, wird manche Maßnahme im Widerspruchsverfahren doch noch genehmigt.

Ich vermute, es geht bei der „Verordnung medizinischer Rehabilitation“ in erster Linie um eine Kosten- und Prestigefrage und erst in zweiter Linie um medizinische Notwendigkeit. Nach meiner Erfahrung beantragen viele Versicherte aus verschiedenen persönlichen Gründen keine Rehabilitation, obwohl sie aus ärztlicher Sicht medizinisch notwendig wäre. Deswegen habe ich folgenden Vorschlag:

Jede Krankenkasse beschließt ein bestimmtes Budget, wie viel sie pro Quartal für medizi-

nische Reha-Maßnahmen ausgeben kann oder will. Es sollte ein bestimmter Betrag pro Versicherter sein, der auf der Kassen-Homepage veröffentlicht wird. Das vierseitige Muster 61 wird abgeschaft und durch ein zweiseitiges Berichtsformular in Anlehnung an das der Deutschen Rentenversicherung ersetzt. Wenn dann eine Reha-Maßnahme beantragt wird, keine Kontraindikationen bestehen und ausreichende Mittel im Reha-Budget zur Verfügung stehen, wird die Maßnahme genehmigt. Sonst wird sie abgelehnt und eventuell im Widerspruchsverfahren auf das nächste Quartal verschoben.

Vielleicht gibt es praktikablere Vorschläge. Es geht mir darum, einerseits uns Ärzte von unnötiger Bürokratie zu entlasten, andererseits für den Patienten Transparenz herzustellen, wann er Anspruch auf eine Reha-Maßnahme hat und wann nicht.

*Dr. Stefan Hänisch,  
Facharzt für Allgemeinmedizin,  
96145 Seßlach-Gemünda*

## Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\* Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\* Wichertstraße 45  
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226  
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info  
Fax 030-266 79 661  
Kanzlei@anwalt.info